

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

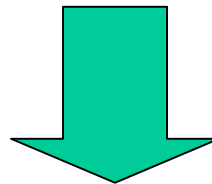
1. Inhalt, Ziele und Auswirkung der BetrSichV
2. Betriebs- und Anlagensicherheit
3. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln
4. Überwachungsbedürftige Anlagen
5. Betrieblicher Explosionsschutz
6. Weitere Änderungen durch die Artikelverordnung
7. Beispiele für die Auswirkungen der BetrSichV

1. Inhalt, Ziele und Auswirkung der BetrSichV

- „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich
 - der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit,
 - der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und
 - der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“

1. Inhalt, Ziele und Auswirkung der BetrSichV

- **Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes GSG zur Modernisierung des Prüfmarktes**
 - Prüfororganisationen (TÜA/TÜV) mit amtlich/amtlich anerkannten Sachverständigen prüfen bis zum **31.12.2005**, bis zum **31.12.2007** können Neuanlagen von zugelassenen Überwachungsstellen geprüft werden.



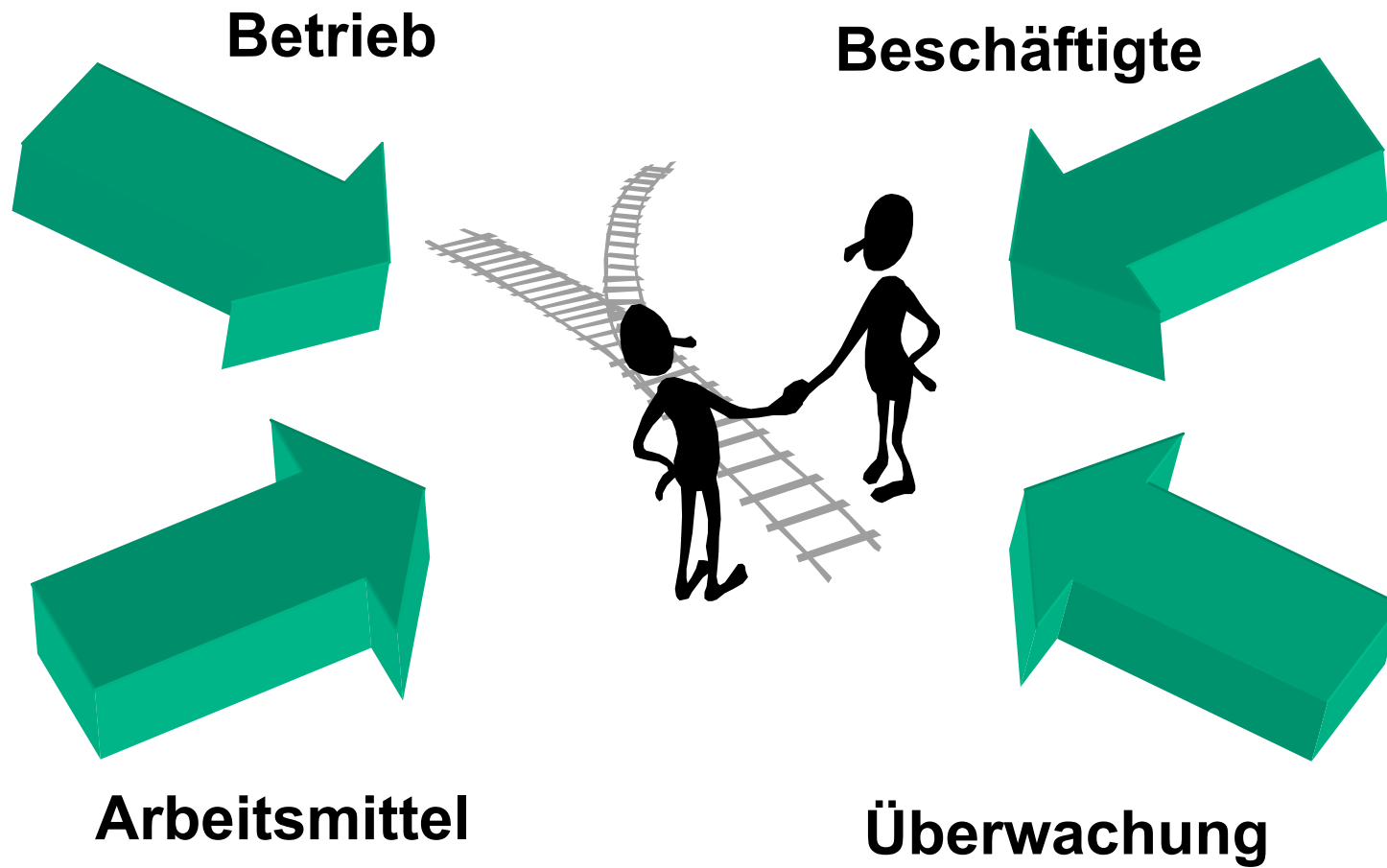
- Zugelassenen Überwachungsstellen nach § 14 GSG mit erforderlichem Personal (befähigte Personen) ab **01.01.2008**

1. Inhalt, Ziele und Auswirkung der BetrSichV

➤ Systematik

- **Gerätesicherheitsgesetz (GSG)** – Leitvorschrift für freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
- **Durchführungsverordnungen** – Inverkehrbringen
 - elektrische Betriebsmittel 1. GSGV
 - Maschinen 9. GSGV
 - Aufzüge 12. GSGV
 - Explosionsschutz 11. GSGV
 - Druckgeräte 14. GSGV
- **Errichtung und Betrieb**
 - Überwachungsbedürftige Anlagen
 - Betriebs- und Anlagensicherheit

2. Betriebs- und Anlagensicherheit



3. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

➤ **Arbeitsmittel**

- Werkzeuge, Geräte, Maschinen Anlagen

➤ **Überwachungsbedürftige Anlagen**

- Druckgeräte (97/23/EG), Druckgasanlagen, Leitungen unter innerem Überdruck für gefährliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten
- Aufzugsanlagen (95/16/EG), Personen-Umlauf-, Mühlen-, Bauaufzüge
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG)
- Tanklager >10.000 l, Füllanlagen > 1.000 l/h, Tankstellen, Entleerungsstellen für entzündliche Flüssigkeiten (VbF – Anlagen)

➤ **Explosionsgefährdete Bereiche**

- mit Ergänzung der Gefahrstoffverordnung Anhang 5 Nr. 8 zum Brand- und Explosionsschutz, Definition der Zoneneinteilung

3. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

- **Allgemeine Schutzziele** (Grundvorschriften) bei Bereitstellung und Benutzung
 - Gefährdungsbeurteilung
(Arbeitsmittel, -stoff, -platz, -umgebung)
 - Stand der Technik (Beurteilungsmaßstab)
 - Technische Regeln
(Konkretisierung/Vermutungswirkung)
 - Dokumentationspflicht

3. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

➤ **Überwachungsbedürftige Anlagen**

- Prüfungen vor Inbetriebnahme § 14
- Wiederkehrende Prüfung § 15
- Angeordnete außerordentliche Prüfung § 16
- Prüfung besonderer Druckgeräte § 17
- Unfall- und Schadensanzeige § 18

➤ **Zugelassene Überwachungsstellen § 21**

4. Überwachungsbedürftige Anlagen

- Einstufung des Druckgerätes gemäß Artikel 9 i.V. mit Anhang II der Richtlinie 97/23/EG nach

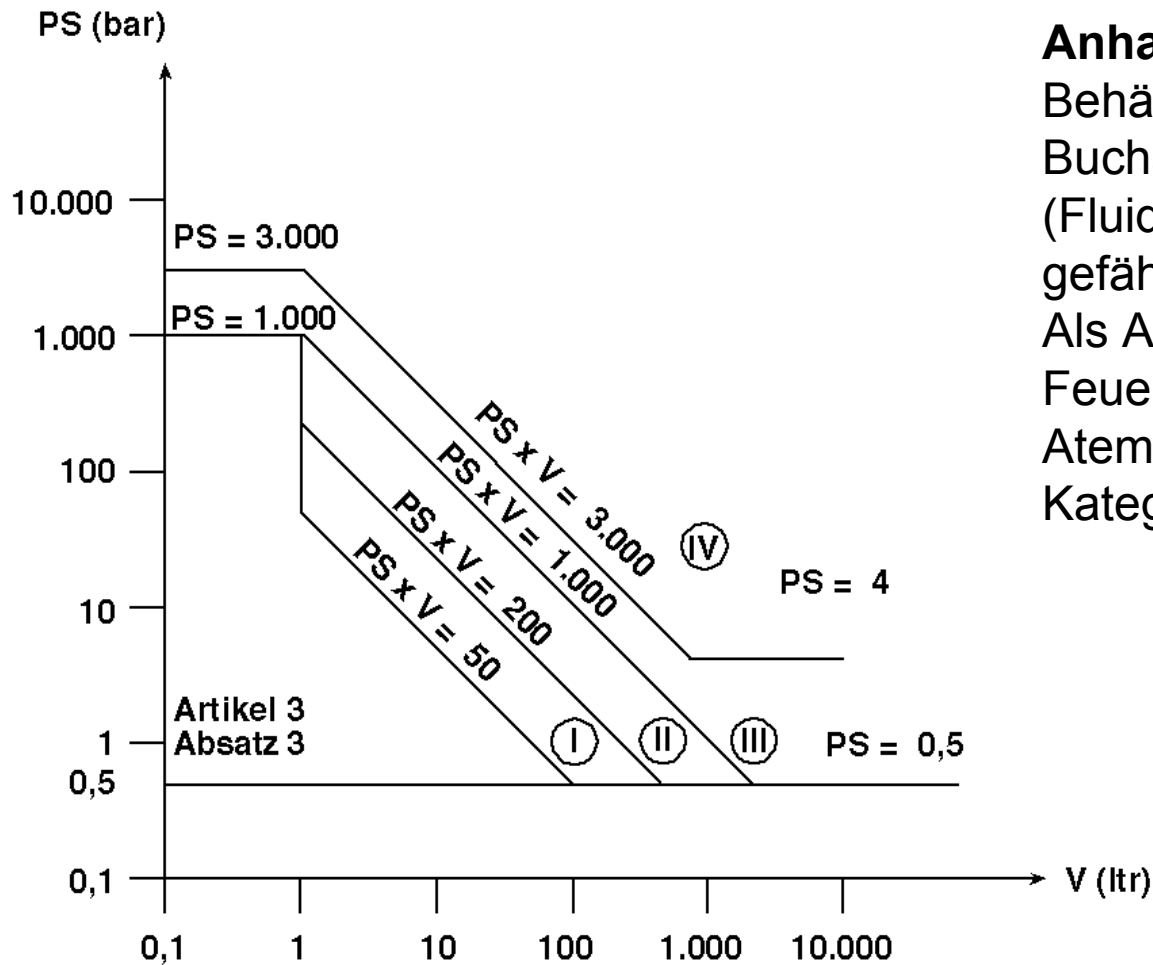
Mit Bedingungen 1. Diagramm 1 Kategorie IV 2. Diagramm 2 *) Kategorie III, IV 3. Diagramm 3 Kategorie II, III, V 4. Diagramm 4 Kategorie I, II	Äußere Prüfung 2 Jahre	Innere Prüfung 5 Jahre	Festigkeits-Prüfung 10 Jahre
5. Diagramm 5 Kategorie III, IV	1 Jahr	3 Jahre	9 Jahre
6. Diagramm 6 Kategorie I, II 7. Diagramm 7 Kategorie I, II o. III 8. Diagramm 8 Kategorie I, II o. III 9. Diagramm 9 Kategorie I oder II	5 Jahre	-----	5 Jahre

*) zum Beispiel Diagramm 2 in die

- a) Kategorie III, sofern der maximal zulässige Druck PS mehr als ein bar beträgt, oder
- b) Kategorie IV

4. Überwachungsbedürftige Anlagen

➤ Druckgerätezuordnung



Anhang II Diagramm 2

Behälter gemäß Artikel 3 Nummer 1.1 Buchstabe a)* zweiter Gedankenstrich (Fluide der Gruppe 2 - weniger gefährliche Fluide)

Als Ausnahme hiervon sind tragbare Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte mindestens in die Kategorie III einzustufen

*Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei TS um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt

5. Betrieblicher Explosionsschutz

- Umsetzung der EG-Richtlinie 1999/92/EG
 - Beurteilung der Brand- und Explosionsrisiken (Änderung der GefStoffV Anhang 5 Nr. 8)
 - Einteilung in Ex-Bereiche (Zoneneinteilung)
 - Zündquellenfreiheit
 - Auswirkungsbegrenzung
 - Dokumentations- und Koordinierungspflicht

5. Betrieblicher Explosionsschutz

➤ Zoneneinteilung für Gase und für Stäube

- **Zone 0**

umfasst Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln mit Luft besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist.

- **Zone 1**

umfasst Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln mit Luft besteht, gelegentlich auftritt.

- **Zone 2**

umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln mit Luft besteht, auftritt; aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nach nur selten und während eines kurzen Zeitraums.

- **Zone 20**

umfasst Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von brennbaren Stäuben mit Luft besteht, ständig, langfristig oder häufig vorhanden ist.

- **Zone 21**

umfasst Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, die aus einem Gemisch von brennbaren Stäuben mit Luft besteht, gelegentlich auftritt.

- **Zone 22**

umfasst Bereiche, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch aufgewirbelten Staub auftritt; aber wenn sie dennoch auftritt, dann aller Wahrscheinlichkeit nur selten und während eines kurzen Zeitraums.

6. Weitere Änderungen der Artikelverordnung

- Artikel 6: „Änderung der Gefahrstoffordnung“
 - In § 28 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt: „(5) Bei Überschreitung der Werte für
 - alveolengängigen Feinstaub von 3 mg/m³ und
 - einatembaren Staub von 10 mg/m³sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen

- Artikel 7: „Änderung der Arbeitsstättenverordnung“
 - § 3a „Nichtraucherschutz“
 - (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
 - (2) Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr ...

7. Beispiele für die Auswirkungen der BetrSichV

- Organisation der Prüfpflichten von Anlagen und technischer Arbeitsmittel im Unternehmen
 - einfache Druckbehälter, Druckgeräte,
 - Tank- und Füllanlagen,
 - Prüfungen nach Montage und vor Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln auf Baustellen durch befähigte Personen.
- Erstellen von Explosionsschutzdokumenten – Erweiterung der Gefährdungsbeurteilung durch Risikoanalyse und -bewertung
- Implementierung eines Arbeitsschutzmanagements
- Einhaltung der Staubgrenzwerte
- Gewährung des Nichtraucher-Schutzes